



Foto: © stock.adobe.com/Dee karen

Änderungen im Strom- und Energiesteuergesetz

Das müssen Sie wissen

Das Strom- und Energiesteuerrecht regelt die Besteuerung von Strom und fossilen Energieerzeugnissen wie Erdgas, Heizöl und anderen Kraftstoffen. In Abhängigkeit von Erzeugung und Verwendung der Energieträger gewährt der Gesetzgeber Steuerbefreiungen, Ermäßigungen und Entlastungen. Einzelne Bereiche der relevanten Gesetze und Verordnungen hat der Gesetzgeber zum 1. Januar 2026 grundlegend geändert:

Anlagenverklammerung bei Eigenerzeugungsanlagen

Die Neuregelung gibt vor, dass Sie Anlagen nach ihrem Standort und Energieträger gruppieren müssen. Das kann dazu führen, dass für den steuerfreien Einsatz des erzeugten Stroms neue Genehmigungen beantragt werden müssen. Immer dann, wenn Sie folgende Anlagengrößen in Summe überschreiten, müssen Sie eine Erlaubnis beantragen:

- Erneuerbare-Energien-Anlagen > 1 MWeI
- Erneuerbare-Energien-Anlagen > 2 MWeI
- KWK-Anlagen > 1 MWeI
- KWK-Anlagen > 2 MWeI

Besteht Bedarf, neue/zusätzliche Genehmigungen zu beantragen, so kann dies rückwirkend zum 1. Januar bis 30. Juni geschehen.

Kleine Anlagen, die unterhalb bestimmter Leistungsgrenzen liegen, dürfen den selbst erzeugten Strom automatisch steuerfrei nutzen – ohne dafür eine Genehmigung beantragen zu müssen.

Stromsteuerbefreiung für Biomasse-Anlagen läuft aus

Biomasse gilt nicht mehr als Energieerzeugnis aus Erneuerbaren Energien. Biomasse- KWK-Anlagen können daher nicht mehr von der Steuerbefreiung für den erzeugten Strom profitieren. Die Steuerbefreiung greift nur noch, wenn Sie Biomasse-Anlagen im KWK-Betrieb nutzen. Damit Sie die Stromsteuerbefreiung für Biomasse-Umlagen weiter nutzen können, müssen Sie eine entsprechende Erlaubnis für KWK-Anlagen beantragen.

Stand: 5/2026

Meldepflichten zur Nutzung von Erzeugungsmengen werden einfacher

Wer mit seiner Anlage auch Dritte mit Strom beliefert, gilt als „eingeschränkter Versorger“. Während bisher sowohl die Versorgerrolle gemeldet als auch regelmäßige Mengenberichte eingereicht werden mussten, entfällt die Rollenmeldung künftig vollständig und Mengenangaben sind nur noch auf ausdrückliche Anforderung des Hauptzollamts (HZA) erforderlich.

Rückkehr zur vollständigen Steuerentlastung beim Erdgaseinsatz in KWK-Anlagen

Gemäß § 53a (4) EnergieStG konnte der Betreiber einer KWK-Anlage bisher eine Entlastung von 4,42 Euro/MWh für das in der Anlage eingesetzte Erdgas beantragen. Durch die Neuregelung im § 53 EnergieStG können nun auch KWK-Anlagen von der vollständigen Entlastung in Höhe von 5,50 Euro/MWh profitieren. Die höhere Entlastung gilt erst ab dem laufenden Jahr, sodass Sie den Antrag dafür jeweils im Folgejahr stellen können.

Mit dem VEA haben Sie einen kompetenten, erfahrenen und unabhängigen Partner an Ihrer Seite. So verläuft die Zusammenarbeit:

Wir übernehmen für Sie den gesamten Aufwand rund um Strom- und Energiesteuerentlastungen sowie das Beantragen von Erlaubnissen für Eigenzeugungsanlagen – von der Datenerfassung bis zur fertigen Antragstellung. Sie erhalten alle Unterlagen unterschrittsreif, sodass Sie diese nur noch unterzeichnen und ans Hauptzollamt (HZA) weiterleiten oder im Zoll-Portal hochladen müssen.

Unsere durch die Zoll-Akademie zertifizierten Mitarbeitenden sorgen dafür, dass alle Anforderungen korrekt und vollständig erfüllt werden. So schonen Sie Ihre internen Ressourcen und können sich voll auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren.

Ihre Vorteile rund um die Strom- und Energiesteuer bei Eigenzeugung**Energiesteuern sparen**

Nutzen Sie alle Optionen für Steuerentlastungen und reduzieren Sie somit Ihre Energiekosten.

**Zeitersparnis**

Konzentrieren Sie sich auf Ihr Tagesgeschäft. Wir kümmern uns um Ihre Rückerstattungsanträge und erinnern Sie an Fristen und Unterlagen.

**Regulatorisches Know-how**

Unsere zertifizierten Mitarbeitenden kennen die Besonderheiten des Strom- und Energierechts. Verlassen Sie sich auf unser Knowhow.

**Fristgerecht und gesetzeskonform**

Wir haben alle Fristen im Blick und wissen, wie Ihre Anträge aufbereitet sein müssen. Sie sind mit uns immer auf der sicheren Seite.

Der Energieexperte für den Mittelstand

VEA Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V.
Zeißstraße 72, 30519 Hannover

☎ +49 (0) 511 9848 - 0
✉ info@vea.de

www.vea.de

Sie haben Fragen oder möchten mehr über unsere Lösung rund um Strom- und Energiesteuer bei Eigenzeugung erfahren?

Bitte wenden Sie sich an Ihre VEA-Beraterin oder Ihren VEA-Berater.